



KIENHUIS HOVING

ADVOCATEN EN NOTARISSEN

Entwicklungen zur Einführung eines Registers wirtschaftlich Berechtigter in den Niederlanden

3. November 2016

Dr. A.S. (Arjen) Westerdijk
Advocaat

Hintergrund

- Am 20. Mai 2015 hat das Europäische Parlament die 4. Anti-Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015 / 849 verabschiedet.
- Die Implementierung der 4. Anti-Geldwäsche-Richtlinie in die niederländische Gesetzgebung muss spätestens am 26. Juni 2017 abgeschlossen sein (Vorschlag der Europäischen Kommission: Vorziehen zum 1. Januar 2017).
- Änderung des Gesetzes zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („*Wet ter voorkoming van witwassen en financieringen van terrorisme*“, kurz: „*WWFT*“).
- Am 10. Februar 2016 hat der niederländische Finanzminister Dijsselbloem die Konturen eines Registers wirtschaftlicher Berechtigter mit einem Parlamentsschreiben bei der Zweiten Kammer des Parlaments eingereicht.

Konturen des Registers wirtschaftlich Berechtigter

- *The Ultimate Beneficial Owner*: eine natürliche Person, die mehr als 25% der Anteile oder Stimmrechte kontrolliert oder Begünstigte von mehr als 25% des Vermögens einer rechtlichen Konstruktion, einer Organisation oder einer juristischen Person ist.
- Auch Kooperationsformen, ohne Rechtspersönlichkeit, wie die „maatschap“, „vof“ und „cv“ (vgl. die GbR, OHG und KG).
- Zur Registrierung der wirtschaftlichen Berechtigten kann vorerst auf die Organisationen, die im Handelsregister eingetragen sind, Bezug genommen werden.

Transparenz

Angesichts der gewünschten Transparenz erhält jedermann Zugang zu den folgenden Daten:

- Name;
- Geburtsmonat;
- Geburtsjahr;
- Nationalität;
- Wohnsitzland;
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Spezielle Behörden und die Meldestelle FIU-NL werden im Rahmen ihrer Tätigkeiten (Kontrolle, Fahndung) mehr Informationen einsehen können.

Berechtigtes Interesse

Der Zugang zu dem Register wirtschaftlich Berechtigter muss für drei Gruppen sichergestellt sein:

- a) Behörden und ihre Finanzprüfungsstellen;
- b) meldepflichtige Organisationen; und
- c) Dritte (auch Journalisten?).

Dritte mit einem „berechtigten Interesse“ erhalten ebenfalls Zugang. Die Mitgliedstaaten legen die Norm, nach der ein berechtigtes Interesse vorliegt, selbst fest.



Garantien

Mit der Transparenz werden vier (Datenschutz-)Garantien verbunden:

- Jeder Nutzer wird registriert;
- Die Einsichtnahme unterliegt der Zahlung einer Gebühr;
- Nutzer mit einem berechtigten Interesse – speziell befugte Behörden ausgenommen – erhalten nur eingeschränkten Zugang zu den Daten der wirtschaftlich Berechtigten;
- Bei einem Risiko auf Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung findet eine Einzelfallprüfung statt und wird anschließend entschieden, ob bestimmte Informationen unzugänglich gemacht werden können.

Vorgeschlagene Ergänzungsmaßnahmen

Die Europäische Kommission hat am 5. Juli 2016 die folgenden Ergänzungsmaßnahmen vorgeschlagen, die auf mehr Transparenz abzielen:

-  Herabsetzung des für die Qualifizierung als „wirtschaftlich Berechtigter“ angesetzten Prozentsatzes von 25% auf 10% bei Unternehmen mit einem „Risiko“ bezüglich Geldwäsche und Steuerflucht:
 - Die Niederlande sind gegen eine Erweiterung der Norm für die Qualifizierung als „wirtschaftlich Berechtigter“.
-  Direkte Zusammenschaltung der Register zwischen den Mitgliedstaaten:
 - Die Niederlande sind mit dem Zusammenschalten der Register der unterschiedlichen Mitgliedstaaten einverstanden, wodurch Daten der wirtschaftlichen Berechtigten in der gesamten EU zugänglich werden.

Sanktionen bei Nichteinhaltung

- Gesellschaften und juristische Organisationen sind zur Herausgabe der Daten wirtschaftlich Berechtigter verpflichtet.
- Werden die Daten nicht, nicht rechtzeitig oder falsch herausgegeben, können Sanktionen verhängt werden:
 - höchstens sechs Monate Haftstrafe für die Geschäftsführer;
 - eine Arbeitsstrafe;
 - eine Geldbuße bis zu etwa EUR 20.000.

Kritik

- Der niederländische Arbeitgeberverband *VNO-NCW* und der Verband für mittel- und Kleinbetriebe *MKB-Nederland* haben das Kabinett im Juni 2015 aufgefordert, bei der Implementierung des Registers wirtschaftlich Berechtigter Zurückhaltung wahren zu lassen.
- Die königlich niederländische Notarkammer *Koninklijke Notariële Beroepsorganisatie* zweifelt an der Umsetzbarkeit; wer ein wirtschaftlich Berechtigter ist, lässt sich nicht immer mit Sicherheit feststellen.
- Angst vor der Freigabe sensibler Informationen; vor allem für Familienunternehmen.
- Bedenken bei der Wirksamkeit der vier (Datenschutz-)Garantien.

Konsultationsfassung des Gesetzentwurfs

- Der Gesetzentwurf für die Implementierung des Registers wirtschaftliche Berechtigter ist in Vorbereitung.
- Die Veröffentlichung der Konsultationsfassung des Gesetzentwurfs wird noch in diesem Herbst erwartet.
- Geplantes Inkrafttreten zum 1. Januar 2017.

Kontakt

Dr. A.S. (Arjen) Westerdijk

Advocaat

T +31 (0)53 - 480 43 32

E arjen.westerdijk@kienhuishoving.nl



Pantheon 25 Postbus 109 7500 AC Enschede T +31(0)53 480 42 00 F +31(0)53 480 42 99